

E I N G A N G

31. März 2008

Bezirksverordnetenversammlung
Tempelhof-Schöneberg von Berlin

BÜRO DER BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG
TEMPELHOF - SCHÖNEBERG
- XVIII. Wahlperiode-

An das
Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
Herrn Bezirksbürgermeister
Ekkehard Band

über
Herrn Bezirksverordnetenvorsteher
Rainer Kotecki

M 31/3

Betr. Kleine Anfrage gemäß § 39 GO BVV, lfd. Nr.: *215*
des Bezirksverordneten Harald Gindra, DIE LINKE.

Hilfen nach § 41 SGB VIII

Sehr geehrter Herr Band,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie vielen jungen Volljährigen wird nach § 41 SGB VIII Hilfe gewährt?
bitte aufschlüsseln nach a) 2007, 2008, aktuell in diesem Monat
b) weiblich/männlich
und c) deutsche bzw. nichtdeutsche Muttersprache.
2. Was sind die häufigsten Ursachen, warum jungen Volljährigen diese Hilfe gewährt wird?
3. Wie viele Anträge nach § 41 SGB VIII wurden seit 2007 gestellt und sind ablehnend beschieden worden?
Bitte die gleiche Aufschlüsselung wie unter 1.)
4. Was waren die hauptsächlichen Gründe für die Antragstellung?
5. Welche Möglichkeiten des Widerspruchs stehen den jungen Volljährigen zur Verfügung?
6. Wie lange dauert es vom ersten Besuch der jungen Volljährigen bis zur Bewilligung einer Maßnahme?

7. Wie lange dauert es vom ersten Besuch bis zur ersten Gewährung der Hilfe?
8. Wie lange dauert es vom ersten Besuch bis zum Ablehnungsbescheid?
9. Welche Vereinbarungen wurden zwischen dem Jugendamt und dem JobCenter getroffen um sofortige Hilfe zum Lebensunterhalt für junge Volljährige zu gewährleisten, damit sich diese nicht im Bürokraten-Dschungel verirren?
10. Wie gewährleistet das BA, dass auch nach Einführung der Hartz IV Gesetze (unter 25-jährige müssen bei den Eltern wohnen) die Mädchen bzw. jungen Frauen trotzdem ausreichenden Schutz vor Zwangsheirat erhalten?
11. Wie wird sichergestellt dass Mädchen/junge Volljährige sofortige Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, auch wenn diese ursprünglich aus einem anderen Bundesland bzw. Berliner Bezirk kommen?
12. Wie wird gewährleistet, dass in allen Fällen eine Anonymität sichergestellt ist und mögliche Unterhaltsverpflichtete nicht den Aufenthaltsort der/des jungen Volljährigen erfahren?

Berlin, 30.03.2008